



# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Uster

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen «Sozialdemokratische Partei Uster» (SP Uster) besteht mit Sitz in Uster ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

## II. Zweck

### Art. 2

Die SP Uster setzt sich für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein.

### Art. 3

Zu diesem Zweck nimmt sie Einfluss auf die politischen Entscheidungen in Stadt und Bezirk Uster. Sie unterstützt die Aktivitäten der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich und arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

## III. Organisation

### Art. 4

Die SP Uster anerkennt die Statuten der SP Schweiz, der SP des Kantons Zürich und der SP des Bezirks Uster, deren Mitglied sie ist. Für die Auslegung dieser Statuten und zur Beantwortung von Rechtsfragen, auf welche diese Statuten keine Antwort geben, sind die Bestimmungen der SP des Bezirks Uster, der SP des Kantons Zürich bzw. der SP Schweiz sinngemäss anwendbar.

### Art. 5

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 6

Organe, Delegierte und Arbeitsgruppen sind:

- A) Generalversammlung
- B) Mitgliederversammlung
- C) Vorstand
- D) Delegierte
- E) Behördenfraktionen und Behördenmitglieder
- F) Revisionsstelle
- G) Arbeitsgruppen

In allen statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei wird auf die Geschlechtervielfalt geachtet.



## *A) Generalversammlung*

### Art. 7

Die Generalversammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung per E-Mail an alle Mitglieder. Die zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstands, auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder oder eines Drittels der Mitglieder der Stadtrats- und Gemeinderatsfraktion oder der Revisionsstelle einberufen.

### Art. 8

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Redaktion FORUM
- Wahl der ständigen Delegierten
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Behördenfraktionen und Behördenmitglieder
- Abnahme des Jahresberichts der Redaktion FORUM
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Budgets
- Änderung der Statuten
- Erlass und Änderung des Reglements über die Behördenbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Reglements der Stadtrats- und Gemeinderatsfraktion
- Auflösung oder Vereinigung mit anderen Sektionen der SP Schweiz
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich angemeldet worden sind

## *B) Mitgliederversammlung*

### Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens sieben Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung per E-Mail an alle Mitglieder. Die zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren. Es sind jährlich mindestens vier Mitgliederversammlungen durchzuführen.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder einer Mitgliederversammlung, auf Begehren einer Behördenfraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern.

### Art. 10

Die Mitgliederversammlung dient dem Informationsaustausch, der politischen Bildung und der Pflege der persönlichen Beziehungen.



Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SP Uster für politische Ämter, Behörden und Kommissionen. Nomination und Wiedernomination sind nicht möglich, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht statutengemäss nachkommt.
- Wahl der Delegierten für ordentliche und ausserordentliche Parteitage der SP des Kantons Zürich und der SP der Schweiz sowie für Veranstaltungen der SP Bezirk Uster.
- Wahl von Mitgliedern in Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung zu Wahlen und Abstimmungen und in laufenden politischen Geschäften
- Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und das Ergreifen von Referenden
- Verabschiedung von politischen Positionspapieren und Plattformen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets ab einem Betrag von Fr. 5'000 pro Jahr.

### *C) Vorstand*

#### Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Präsidium der Stadtrats- und Gemeinderatsfraktion ist von Amtes wegen Mitglied.

Der Vorstand formuliert die politischen Ziele, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, betreut und wirbt Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### Art. 12

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind
- Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit nicht mehr von einer Mitgliederversammlung verabschiedet werden können
- Vollzug der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung
- Vertretung nach aussen
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und der Art der Zeichnung
- Einberufung der General- und der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von insgesamt Fr. 5'000 pro Jahr
- Definition von Arbeitsgruppen und Nomination von deren Mitgliedern

### *D) Delegierte*

#### Art. 13

Die SP Uster stellt Delegierte in der SP des Bezirks Uster, der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz. Das entsprechende Wahlorgan kann die Delegierten mandatieren.

### *E) Behördenfraktion*

#### Art. 14

Als selbständige Behördenfraktionen gelten:

- Gemeinderats- und Stadtratsfraktion
- Fraktion der Primarschulpflege
- Fraktion der Oberstufenschulpflege



Die einzelnen Fraktionen konstituieren sich selber. Über ihre Organisation und Tätigkeit erlassen sie ein Reglement, welches der Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht.  
Als weitere Behördenmitglieder gelten Personen, die durch die SP Uster für ihr Amt nominiert wurden. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht

#### *F) Revisionsstelle*

##### Art. 15

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Sie prüft Inventar, Jahresrechnung, Buchführung, Belege und den Kassabestand der SP Uster. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

#### *G) Arbeitsgruppen*

##### Art. 16

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitgliedschaft der SP Uster ist nicht Voraussetzung für die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie können im Rahmen ihres Auftrages und des ihnen zugeordneten Budgets finanzielle Verpflichtungen eingehen.

Die Arbeitsgruppen dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand nach aussen auftreten. Sie müssen über ihre Tätigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## **IV. Mitgliedschaft**

##### Art. 17

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Uster können Mitglieder der SP Uster werden, wenn sie Programm, Statuten und Beschlüsse der SP anerkennen und bereit sind, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SP Uster nachzukommen.

Das Stimm- und Wahlrecht in der Stadt Uster ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche, mündliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die sofortige Aufnahme sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.

## **V. Finanzielles**

##### Art. 18

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages verpflichtet, welcher sich zusammensetzt aus dem Mitgliederbeitrag und dem Parteiausgleichsbeitrag.

Behördenmitglieder der SP Uster haben zusätzlich Behördenbeiträge zu entrichten.

Einzelheiten werden im Reglement über die Behördenbeiträge geregelt.

##### Art. 19

Die Mitglieder haften persönlich nur mit ihrem Jahresbeitrag. Eine weiterreichende persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **VI. Austritt und Ausschluss**

### **Art. 20**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

### **Art. 21**

Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Zahlungserinnerung unentschuldigt während zwei aufeinanderfolgender Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgetreten.

### **Art. 22**

Ein Mitglied kann aus gewichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Der ausgeschlossenen Person steht ein Rekursrecht zu. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Statuten der SP des Kantons Zürich.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Für die Beschlussfassung bei Abstimmungen der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmenden notwendig. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute, im zweiten Durchgang das relative Mehr. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann auf Antrag die geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 24**

Über die Auflösung der SP Uster entscheidet die Generalversammlung, sofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Es müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Ein allfälliger Überschuss geht an die SP des Kantons Zürich.

### **Art. 25**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle älteren Fassungen.

Uster, 6. März 2025